

Landkreis Calw

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 18.03.2024 folgende Neufassung der

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

vom 19.07.2021 beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. den §§ 22 ff. SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Calw erhebt in den Fällen der von ihm finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge auf Grundlage von § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 23, 24, 24a SGB VIII entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden in der Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und das Kind, die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.
Ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil, so tritt dieser Elternteil anstelle der Eltern ein. Ist der gewöhnliche Aufenthalt bei keinem Elternteil, so ist der Kostenbeitrag von den Eltern gemeinsam zu leisten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger erstmals gezahlt wird und endet mit dem Ablauf des Tages, für den letztmalig die Geldleistung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wurde.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der im Bewilligungsbescheid festgesetzten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes (inkl. Eingewöhnungszeit) und der Anzahl der minderjährigen Kinder in der Herkunftsfamilie
- (2) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrags je Stunde sind die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei wird für die Berechnung des Kostenbeitrags der Betrag für eine 12-monatige Betreuung in einem Kindergarten bei einer 6-stündigen täglichen Betreuungszeit in altersgemischten Gruppen zugrunde gelegt.
- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tagespflege oder Wochenpflege mit einbezogen.
- (5) Ausgangsbasis für die Berechnung des monatlichen Kostenbeitrags ist der nach Abs. 2 ermittelte Stundensatz.
- (6) Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages kann erst erfolgen, wenn die tatsächliche monatliche Betreuungszeit dauerhaft von der im Bescheid festgesetzten Stundenzahl abweicht. Dauerhaft in diesem Sinne sind Abweichungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheides.
- (2) Die Kostenbeiträge sind jeweils spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig; eine festgesetzte Nachzahlung sofort.
- (3) Änderungen im Leistungsbezug oder den persönlichen Verhältnissen, welche die Kostenbeitragsbemessung beeinflussen oder beeinflussen können, müssen unverzüglich der Abteilung Jugendhilfe des Landkreises Calw mitgeteilt werden.

§ 6 Erlass der Kostenbeitragspflicht

- (1) Auf Antrag können gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII die Kostenbeiträge von der Abteilung Jugendhilfe des Landkreises Calw erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenpflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Festlegung der zumutbaren Belastungen gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7 Berichtspflicht

Die Jugendhilfe informiert den Kreistag regelmäßig alle 3 Jahre über die Entwicklung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege.

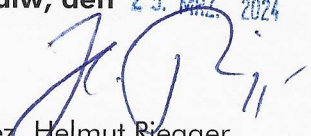
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 19.07.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Calw, den 25. MRZ 2024


gez. Helmut Riegger
Landrat